Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 32

Artikel: Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons St.

Gallen auf dem Gebiete des Bauwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

oder überhaupt seine Arbeit nicht an die Transmission zu übertragen braucht. Soll andererseits während der Drehung des Hauptmotors der Rebenmotor eingerückt werden und auch an der Kraftübertragung teilnehmen, so treten die Sperrklinken, sobald die Scheibe II dieselbe Umlaufzahl wie die Scheibe I macht, gegen die Federn, werden durch diese in die Lücken der Scheibe I geschoben und übertragen nunmehr die Leistung des Nebenmotors auf die Transmission.

Hiermit wollen wir die Kapplungen verlaffen, um ein ander Mal auf einen weiteren Teil der Kraftübertragung einzugehen.

Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons St. Gallen auf dem Gebiete des Bauwesens.

(Rorrespondeng.)

1. Abänderung eigenmächtig erstellter Bauteile.

In einem konkreten Rekursfalle hatte der Regierungsrat darüber zu entscheiden, ob Scheidewände zwischen
zwei Zimmern, die im Gegensatzur behördlich erteilten Baubewilligung anftatt 10 cm nur 6.—30 mm dick erskellt worden waren, nachträglich wieder abzuändern und der Baubewilligung entsprechend auszusühren seien. Der Regierungsrat hat diese Frage bejaht, gestützt auf solgende Erwägungen:

Nach dem Baureglement der in Frage stehenden Gemeinde ist derjenige, der eine Neubaute erstellen will, verpflichtet, vorher unter Eingabe genauer Pläne die Baubewilligung einzuholen. Macht der Baugesuchsteller bon dieser Baubewilligung Gebrauch, so muß er die Baute gemäß den genehmigten Bauplanen ausführen. Wollen allfällige Abweichungen von ihnen vorgenommen werden, so ist ein neues Baugesuch einzureichen. Vorser darf mit der Aussührung der Abweichung nicht begonnen werden. Diesen Vorschriften hat der Rekurrent entgegengehandelt. Er ist daher straffällig geworben. Sofern die vorgenommenen Abweichungen vom Bauplan auch materiell vorschriftswidrig sind, sind die betreffenden Wände in vorschriftsgemäßen Stand zu stellen. Aus den materiellen Vorschriften des fraglichen Baureglements und aus einem beim Kantonsbaumeister eingeholten Gutachten ergab sich das Vorhandensein dieser Voraussetzung. Die Verfügung des Gemeindetates wurde daher als begründet erklärt und der Refurrent unter Exfutionsandrohung verpflichtet, ihr unberzüglich Folge zu leiften.

2. Zulässiges Maß für Vordächer.

Da hierüber bei Privaten und Baumeistern oft ganz irrtümliche Auffassungen herrschen, wird man alseits einen grundsätzlichen Entscheid in dieser Frage sehr begrüßen.

Ein Gemeinderat bewisligte einem Grundeigentümer die Erstellung eines 2,6 m breiten Vordaches an einem bestehenden Gebäude. Dieses Vordach sollte nach Projekt dis auf 10 cm an die Nachbargrenze heran reichen. Gegen die Erteilung dieser Vaubewilligung erhob der Nachbar Rekurs beim Regierungsrat, mit dem Vegehren, sie aufzuheben, da sie im Widerspruch sei mit baupolizeilichen Grundsäten. Der Regierungsrat hat den Rekurs aus fosgenden Erwägungen autgeheißen:

Rekurs aus folgenden Erwägungen gutgeheißen: Die Bauordnung der betreffenden Gemeinde verlangt bei offener Bauweise für die Umfaffungswände einen Minimalabst und von drei Metern. Diese Vorschrift ift im Interesse der Feuer- und Gesundheitspolizei erlassen worden. Damit will zwischen den einzelnen, in offener Bauweise ein Abstand geschaffen werden, der einmal eine genügende Licht- und Luftzufuhr ermöglichen und sodann die Gefahr der Entzündung in Brandfällen vermindern soll. Nun ist aber klar, daß dieser Zweck nicht erreicht wird, wenn an Gebäuden, deren Umsassungswände zwar den vorgeschriebenen Grenzabskand einhalten, Dachvorsprünge und andere Vorsprünge bis beinahe unmittelbar zur nachbarlichen Grenze erstellt werden Als der ratio legis widersprechend sind solche, das normale Maß überschreitende Bordacher daher zu untersagen. Sie dürfen nur soviel in den Raum inner= halb des vorgeschriebenen Grenzabstandes hineinragen, als sie ihrem natürlichen Zwecke, dem Schutze des Gebäudes, dienen. Sofern sie jedoch auch noch anderen, selbständigen Zwecken, z. B. der Unterstellung von Wagen oder anderen Materialien dienen sollen, sind solche Vordächer in benjenigen Raum zu verweisen deffen Benütung durch Grenzabstandsvorschriften nicht beschränkt ist.

Nom Walde.

Woher kommt die belebende Wirkung des Waldes, besonders die angenehm abgekühlte Luft? Außer dem reicheren Gehalt an Sauerstoff, der durch die Einsund Ausatmung der Blätter hervorgerufen wird, und so wohltuend auf unsere Lungen wirkt, kommt besonders noch die Verdünftung der Blätter in Betracht, die gewöhnlich bei weitem unterschäht wird, die aber in der